Anlage 9/

Anhörungsschreiben/

Ferienverletzer/Eltern

Schule: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Frau/ Herrn: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzung**

Anlage: Anhörungsbogen

Gesonderte Auflistung Fehlzeiten

Sehr geehrte/r Frau/ Herr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,

Ihnen wird zur Last gelegt, nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass Ihr Sohn/ Ihre Tochter \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_regelmäßig den Unterricht und die verpflichtenden Schulveranstaltungen besucht hat. Das ist ein Verstoß gegen Ihre Verantwortung als Erziehungsberechtigte/ r und damit gemäß § 126 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (Schulgesetz – SchulG) eine Ordnungswidrigkeit. Diese Schulpflichtverletzung ist durch die Nähe zur Ferienzeit von besonderem Gewicht.

Um Ihnen Zeit und eine Vorladung zu ersparen, gebe ich Ihnen hiermit die Gelegenheit, sich zu der Beschuldigung auf dem beigefügten Anhörungsbogen zu äußern.

Ich bitte, mir den Anhörungsbogen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens unterschrieben zurückzusenden.

Es steht Ihnen frei, sich zur Sache zu äußern.

Sie sind jedoch in jedem Fall verpflichtet, die geforderten Angaben zur Person zu machen. Falls diese Angaben verweigert oder unrichtige Angaben gemacht werden, handeln Sie ordnungswidrig (§ 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Anlage 9/

Anhörungsschreiben/

Ferienverletzer/Eltern

**Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit, Zeit und Ort der Begehung, verletzte**

**Vorschriften, Beweismittel**:

Gemäß § 41 SchulG für das Land Nordrhein- Westfalen (SchulG NRW) sind

Sie als Erziehungsberechtige verpflichtet zu gewährleisten, dass Ihr Sohn/ Ihre

Tochter regelmäßig am Unterricht und den sonstigen verpflichtenden

Schulveranstaltungen teilnimmt.

Ihr Sohn/ Ihre Tochter hat am/vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, also unmittelbar

vor/ nach den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, unentschuldigt den Unterricht versäumt.

Gemäß § 43 Abs. 4 SchulG NRW können Schülerinnen und Schüler nur aus

wichtigem Grund auf Antrag der Eltern vom Unterricht beurlaubt werden. Dabei

besteht jedoch grundsätzlich ein Beurlaubungsverbot unmittelbar vor und im

Anschluss an die Ferien (Runderlass des KM v. 26.03.1980). Sie haben keinen

Antrag gestellt bzw. Sie haben einen Antrag gestellt der nicht genehmigt wurde.

Eine Erkrankung ist mir nicht nachgewiesen worden.

Es besteht daher der begründete Verdacht, dass Sie gegen § 41 SchulG

verstoßen haben. Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des

Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dar und kann mit einer Geldbuße bis

zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Ein solches Bußgeldverfahren ist vom

Schulamt für die Stadt Köln beabsichtigt. Sollten Sie nicht innerhalb der gesetzten

Frist auf dieses Schreiben reagieren, werden die Unterlagen an das Schulamt für die

Stadt Köln weitergeleitet, das über ein Bußgeld entscheiden wird.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_